



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode

Vorlage
17/659

alle Abg.

23. März 2018

Seite 1 von 2

Telefon 0211 871-2477

Telefax 0211 871-

für die Mitglieder des Landtags NRW (60-fach)

**fraktionsübergreifende Entschließung des Landtags vom
16.12.2015 (Antrag LT Drs. 16/10483)**

Feuerwehren und anerkannte Hilfsorganisationen: Tragende Säulen im
Zivil- und Katastrophenschutz zukunftsfähig in Nordrhein-Westfalen auf-
stellen!

Abschlussbericht „Koordinierter Prozess Katastrophenschutz“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

bei der Verabschiedung des „Gesetzes zur Neuregelung des Brand-
schutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG)“ hat
der Landtag fraktionsübergreifend mit der gemeinsamen Entschließung
vom 16.12.2015 (Antrag LT-Drs. 16/10483) die Landesregierung unter
anderem aufgefordert, in einem koordinierten Prozess zwischen den am
Katastrophenschutz Beteiligten mittelfristig Vorstellungen zu entwickeln,
wie man die strukturellen und organisatorischen Bedingungen des Kata-
strophenschutzes in einem Flächenland wie Nordrhein-Westfalen best-
möglich an bestehende und künftige Anforderungen anpassen und wei-
terentwickeln kann.

Dazu hat das Ministerium des Innern in einem offenen und kritischen
Dialog mit allen relevanten Akteuren des Katastrophenschutzes in Nord-
rhein-Westfalen Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Katastrophen-
schutzes in struktureller wie organisatorischer Hinsicht erarbeitet.

Den Beteiligten dieses „Koordinierten Prozesses Katastrophenschutz“
war es zunächst wichtig, die bestehende Leistungsfähigkeit des Kata-
strophenschutzes in Nordrhein-Westfalen in einer Bestandsaufnahme
festzuhalten, um darauf aufbauend mögliche Schritte einer Weiterent-
wicklung aufzuzeigen.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Im Konsens wurden dann die Themenfelder

- Einsatz- und Zukunftsfähigkeit der Einsatzeinheiten,
- Landesleitstelle/Bezirksleitstellen,
- Vernetzung von Datenquellen,
- Stärkung der Selbsthilfefähigkeit,
- Umsetzung der Katastrophenschutzplanung nach BHKG sowie als Ergebnis der Fähigkeitsabfrage
- Stromausfall und Extremwetter

als zu priorisierende Bereiche festgelegt. Durch abgestimmte Maßnahmen soll das Ziel einer effektiven und effizienten Weiterentwicklung des Katastrophenschutzes in Nordrhein-Westfalen erreicht werden.

Das Ministerium des Innern wird die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen weiter koordinieren und initiieren, sofern sich die Maßnahme nicht schon in der Umsetzung befindet.

Mit allen Beteiligten ist vereinbart, spätestens im Jahre 2020 eine gemeinsame Evaluierung des Grundlagenberichts vorzunehmen.

Den Grundlagenbericht übersende ich vor diesem Hintergrund mit der Bitte um Weitergabe an die Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul

608



Grundlagenbericht

Koordinierter Prozess

Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen

Aktuelle und zukünftige Herausforderungen

Koordinierter Prozess

Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen

A. Einführung in den Koordinierten Prozess

Die Bewältigung von Ereignissen in den zurückliegenden Jahren, wie Starkregen oder Hochwasser und die Stürme Ela und Kyrill, hat gezeigt, dass ein leistungsfähiger Katastrophenschutz eine unverzichtbare und tragende Säule der Gefahrenabwehr darstellt. Er erfordert ineinandergreifende Strukturen und eine zukunftsfähige Ausrichtung. Folgerichtig erfolgte mit dem am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) eine deutliche Aufwertung des Katastrophenschutzes. Neben dem Brandschutz und der Hilfeleistung wurde der Katastrophenschutz nunmehr als gleichrangiger Aufgabenbereich im Gesetz verankert.

Damit verfügt Nordrhein-Westfalen (NRW) über solide rechtliche Rahmenbedingungen im Katastrophenschutz. Diese neuen rechtlichen Rahmenbedingungen galt es in der praktischen Umsetzung an den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen zu messen. Im offenen und kritischen Dialog mit

- Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband NRW e.V.,
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Nordrhein e.V.,
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Westfalen e.V.,
- Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Nordrhein e.V.,
- Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Westfalen-Lippe e.V.,
- Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen,
- Malteser-Hilfsdienst e.V., Landes- / Regionalgeschäftsstelle NRW,
- Verband der Feuerwehren in NRW e.V.,
- Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren NRW,
- Arbeitsgemeinschaft der Leiter hauptamtlicher Wachen in NRW,
- Kommunalen Spitzenverbänden,
- Komba Gewerkschaft NRW,
- Deutscher Gewerkschaftsbund Nordrhein-Westfalen,
- Ver.di Nordrhein-Westfalen,
- Technisches Hilfswerk, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
- Landeskommando Nordrhein-Westfalen sowie
- Bezirksregierungen

und damit allen relevanten Akteuren des Katastrophenschutzes in NRW wurden dazu in einem Koordinierten Prozess in struktureller und organisatorischer Hinsicht Vorstellungen entwickelt. Das Ministerium des Innern hat mit den Akteuren innerhalb eines einjährigen Zeitrahmens und in vier Sitzungen die nun vorliegenden Ergebnisse erarbeitet.

Der Landtag hatte fraktionsübergreifend mit der gemeinsamen EntschlieÙung vom 16.12.2015 (Antrag LT-Drs. 16/10483) einen solchen Dialogprozess zur Weiterentwicklung des Katastrophenschutzes angeregt und zum Ausdruck gebracht, dass er dem Katastrophenschutz über das Gesetzgebungsverfahren hinaus besondere Beachtung schenken möchte.

Allen an dem Koordinierten Prozess Beteiligten gilt besonderer Dank dafür, dass sie ihre Expertise, ihr Engagement und ihre Ideen in den Prozess eingebracht haben.

Die nachfolgende Darstellung liefert eine Standortbestimmung des aktuellen Katastrophenschutzes und entwickelt daraus Vorschläge für ergänzende Maßnahmen. Es war den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wichtig, eine Bestandsaufnahme voranzustellen, da diese einerseits die durch ihre Organisationen getragene Leistungsstärke des Katastrophenschutzes dokumentiert und andererseits den Ausgangspunkt für die Fortentwicklung beschreibt.

B. Bestandsaufnahme

1) Rechtliche Grundlage und Zuständigkeiten

Das Katastrophenschutzgesetz von 1977 (KatSG NW) war der Beginn für den sich stetig fortentwickelnden Regelungsrahmen des Katastrophenschutzes in NRW. Abgelöst wurde das KatSG NW durch das 1998 in Kraft getretene Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG). Hiermit wurden die Bereiche Brandschutz und Katastrophenschutz in ein unterschiedliche Gefahrenlagen umfassendes Regelwerk zusammengeführt, welches eine Schadensbewältigung für Schadensereignisse verschiedener Art regelte. Um der steigenden Bedeutung des Katastrophenschutzes sowie den aktuellen Entwicklungen des Brand- und Katastrophenschutzes insgesamt gerecht zu werden, setzt das BHKG seit dem 01.01.2016 diese Entwicklung mit modernen Strukturen fort. Erstmals werden innerhalb dieses Gesetzes die Aufgabenbereiche des Brand- und Katastrophenschutzes gleichrangig ausgestaltet und normiert. Mit dem BHKG verfügt NRW über ein Gesetz für die nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr, welches die Schadensbewältigung gleich welcher Art - angefangen vom örtlichen Schadenfeuer bis hin zur Katastrophe - strukturiert und zukunftsfähig regelt.

Inhaltliche Schnittmengen ergeben sich für den Katastrophenschutz der Länder mit dem in der Zuständigkeit des Bundes liegenden Zivilschutz, der dem Schutz der Bevölkerung im Verteidigungsfall dient. Das Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) bildet den Rahmen für die Mitwirkung im Zivilschutz durch die nach Landesrecht zuständigen Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz. Zudem werden dort Regelungen zur Katastrophenhilfe als Amtshilfeleistung des Bundes für die Länder getroffen. Das System des Doppelnutzens ist hier die bewährte Grundlage der Zusammenarbeit, die zum einen das Vorhalten von Doppelstrukturen vermeidet und zum anderen sinnvolle Ergänzungen von Leistungsfähigkeiten erzielt. Gesetzliche Anpassungen im Bereich des Zivilschutzes bleiben

vor dem Hintergrund der neuen Konzeption der Zivilen Verteidigung (KZV)¹ abzuwarten.

Kreise, kreisfreie Städte und - in Fällen zentraler Aufgaben - auch das Land sind gem. § 2 BHKG Aufgabenträger des Katastrophenschutzes in NRW. Die Struktur des Katastrophenschutzes ist dreigliedrig. Kreise und kreisfreie Städte bilden die unteren Katastrophenschutzbehörden. Die Bezirksregierungen nehmen die Aufgabe der oberen Katastrophenschutzbehörde wahr. Das für Inneres zuständige Ministerium wird als oberste Katastrophenschutzbehörde tätig.

Ob ein Ereignis eine Katastrophe oder eine Großeinsatzlage darstellt und damit die Instrumente des Krisenmanagements nach §§ 35 ff. BHKG erforderlich werden, ist abhängig von im Ereignis vorliegenden Kriterien (vgl. § 1 Abs.2 BHKG) und obliegt der Bewertung sowie der Entscheidung vor Ort durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt.

2) Umsetzung Konzeption Zivile Verteidigung/Schnittstellen Zivilschutz

Wegen der Wechselwirkungen und der inhaltlichen Schnittmengen der Planungen des Bundes im Zivilschutz und der Planungen der Länder im Katastrophenschutz ist aktuell die Umsetzung der KZV auch bei der zukunftsfähigen Ausgestaltung des Katastrophenschutzes in NRW im Blick zu behalten. Der Bund stellt sich durch die KZV im Bereich des Zivilschutzes für die Zukunft in vielen Bereichen grundsätzlich neu auf. Dieser gerade begonnene Umsetzungsprozess auf Bundesebene bleibt nicht ohne Einfluss auf die Aufgabenträger im Katastrophenschutz. Um diesen Prozess aktiv zu begleiten und eine leistbare Arbeitsplanung für die Länder und Kommunen zu gewährleisten, hat ein Bund-Länder-Steuerungsgremium unter dem gemeinsamen Vorsitz des Bundesinnenministeriums und des Ministeriums des Innern des Landes NRW im Januar 2017 seine Arbeit aufgenommen.

3) Aufgaben und Umsetzung

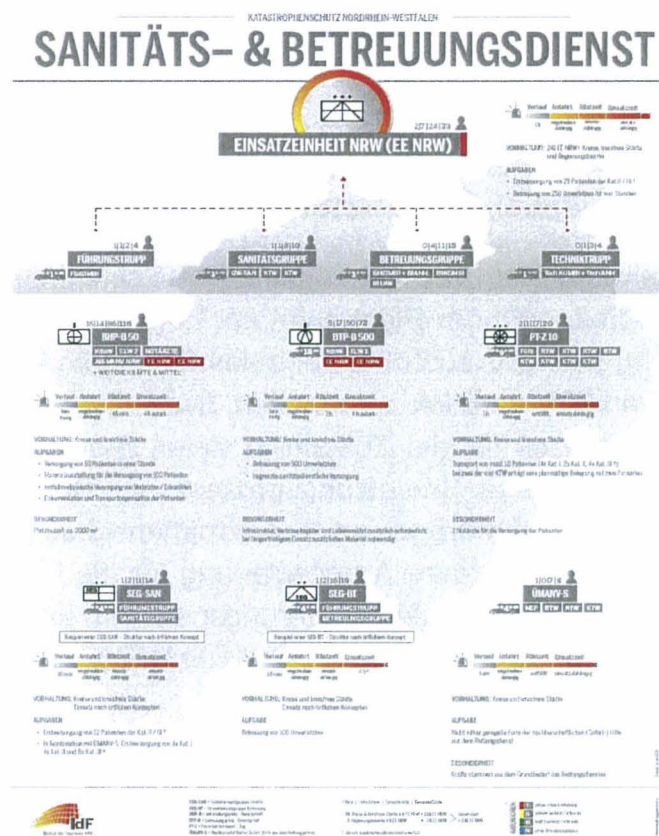
Kreise und kreisfreie Städte

Bei einem Flächenland der Größe NRWs bilden die Kreise und kreisfreien Städte das Rückgrat des Katastrophenschutzes, weil hier handlungsfähige Verwaltungseinheiten die Gefahrenlage vor Ort kennen und die Entscheidungen zum Schutz der Bevölkerung unter Berücksichtigung der örtlichen Belange treffen können. § 4 Absatz 2 BHKG legt dementsprechend fest: *„Die Kreise treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Bekämpfung von Großeinsatzlagen und Katastrophen. Sie lei-*

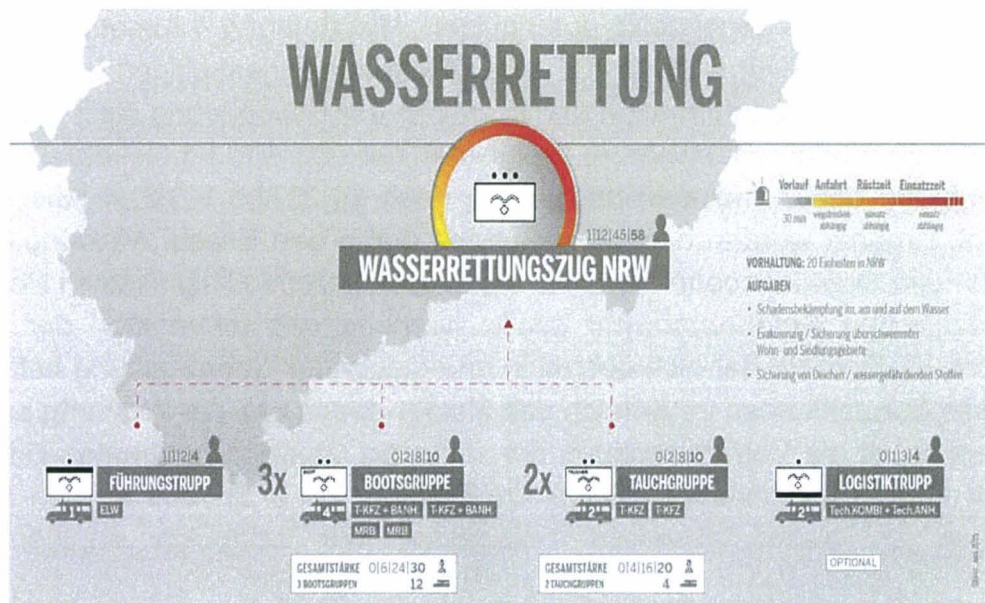
¹ Siehe https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/2016/konzeption-zivile-verteidigung.pdf?__blob=publicationFile

ten und koordinieren den Einsatz zur Gefahrenabwehr. Hierfür halten sie Einheiten sowie Einrichtungen vor.“

241 Einsatzeinheiten (einschließlich der 5 Bezirkseinheiten pro Bezirk) sind auf Grundlage dieser gesetzlichen Verpflichtung in NRW vorhanden und werden von den anerkannten Hilfsorganisationen für die Kreise und kreisfreien Städte aufgestellt und unterhalten (§ 18 Abs.4 BHKG). Die Ausstattung dieser Einheiten wird je zu einem Drittel von Bund, Land und Hilfsorganisation getragen. Personell stellen die Hilfsorganisationen zu diesem Zweck ca. 19.000 ehrenamtliche Helferinnen und Helfer für die Einsatzeinheiten zur Verfügung. Die Anzahl der Einsatzkräfte, die erforderliche Ausstattung sowie die Führungsstruktur einer Einsatzeinheit in NRW sind innerhalb des Landeskonzepts „Sanitäts- und Betreuungsdienst“ landeseinheitlich festgelegt:



Diese Einsatzeinheiten werden für spezielle Einsatzlagen durch 20 Wasserrettungszüge (WRZ NRW) ergänzt. 18 Einheiten der Wasserrettungszüge stellen die beiden DLRG Landesverbände und 2 Einheiten stellt die Wasserwacht des DRK Nordrhein. Die wesentlichen Aufgaben der Wasserrettungszüge sind Menschen und Tiere aus überschwemmten Gebieten im Stadt- und Landbereich zu evakuieren, die Grundversorgung der Bewohner eines überschwemmten Gebietes sicherzustellen, Deiche zu sichern sowie bei der Bergung von wassergefährdenden Stoffen zu unterstützen.



Über die dargestellten Einheiten des Katastrophenschutzes im Land NRW hinaus besteht die Möglichkeit, im Wege der Amtshilfe um Unterstützung durch die Fähigkeiten der 127 Ortsverbände des THW zu ersuchen.

Unter Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden haben die Kreise und kreisfreien Städte Katastrophenschutzpläne aufzustellen und nach spätestens fünf Jahren zu aktualisieren und fortzuschreiben. Das Unterhalten einer Leitstelle für den Katastrophenschutz erfolgt nach § 4 Absatz 4 i.V.m. § 28 BHKG durch die Aufgabenträger in Form einer einheitlichen Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst. Zu Zwecken der Vermisstensuche und Familienzusammenführung muss zudem eine Personenauskunftsstelle nach § 38 Abs. 1 BHKG vorgehalten werden.

Zur Koordination der Abwehrmaßnahmen bei Großeinsatzlagen und Katastrophen richten die Kreise und kreisfreien Städte Krisenstäbe und Einsatzleitungen ein. Diese arbeiten in getrennten Stäben (operativ-taktisch und administrativ-organisatorisch) und arbeiten sich fortlaufend gegenseitig zu. Der Krisenstab des Kreises oder der kreisfreien Stadt ist insbesondere für ein geordnetes Berichts- und Meldewesen verantwortlich und ist zudem im Einsatzgebiet gegenüber unteren Landesbehörden weisungsbefugt. Grundlage für ein einheitliches Krisenmanagement durch Krisenstäbe auf allen Verwaltungsebenen bildet der Runderlass „Krisenmanagement durch Krisenstäbe im Lande Nordrhein-Westfalen bei Großeinsatzlagen, Krisen und Katastrophen“ (Krisenstabserlass) vom 26.09.2016, der einheitliche Vorgaben zur Struktur, zu Funktionen und Abläufen enthält.

Die Aufgabenträger des Katastrophenschutzes bewältigen Ereignisse nur dann effektiv und zeitnah, wenn sie sich anlassbezogen gegenseitig informieren und sich im

Bedarfsfall solidarisch gegenseitig unterstützen. Hierzu legt § 4 Absatz 5 BHKG eine Unterrichtungspflicht und § 39 BHKG eine Pflicht zur gegenseitigen und landesweiten Hilfe fest. Auch die Information und Warnung der Bevölkerung stellt einen wichtigen Aspekt der Gefahrenabwehr im Ereignisfall dar und wird im Gesetz als Gemeinschaftsaufgabe der Gemeinden und Kreise nach §§ 3 Abs.1 S.2, 4 Abs. 5 BHKG festgelegt. Ergänzt werden diese Regelungen durch den Erlass *„Meldungen an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr sowie Warnung und Information der Bevölkerung“* vom 20.09.2010, der sich derzeit in grundlegender Überarbeitung befindet und an aktuelle Entwicklungen im Bereich des Meldewesens und der Warnung angepasst wird. Geplant ist die Veröffentlichung der zukünftig inhaltlich getrennten Erlasse zur Warnung und zu Meldeverpflichtungen im Frühjahr 2018. Daraus werden auch Anpassungen im Krisenstabserlass resultieren, die zeitgleich erfolgen sollen.

Aufgaben des Landes

Neben der Aufsichtsfunktion haben die Bezirksregierung und das Ministerium weitere eigene Aufgaben von zentraler Bedeutung.

Die Bezirksregierungen stellen für die landesweit koordinierte Hilfe in Absprache mit den Aufgabenträgern Alarm- und Einsatzpläne auf, die spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben und ereignisbezogen anzupassen sind. Im Einsatz koordinieren die Bezirksregierungen die konkreten Anforderungen der landesweit koordinierten Hilfeleistung.

Krisenstäbe sind bei allen Bezirksregierungen eingerichtet und können bei Bedarf aktiviert werden.

Das Land hält beim für Inneres zuständigen Ministerium einen Krisenstab der Landesregierung vor.

Das Land fördert den Katastrophenschutz durch Zuwendungen an die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Hilfsorganisationen, durch Beschaffungen und eigene organisatorische und konzeptionelle Maßnahmen insbesondere für landesweit koordinierte Hilfe.

Mit dem Institut der Feuerwehr NRW in Münster stellt das Land eine zentrale Aus- und Fortbildungsstätte mit Kompetenzzentren zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes zur Verfügung. Weitere Landesaufgaben sind die Unterstützung der Sicherheitsforschung und -normung im Anwendungsbereich des BHKG, die Festlegung zentraler Maßnahmen, z.B. in Form der Anordnung von Einsätzen, sowie Übungen.

4) Landeskonzeppte (landesweit koordinierte Hilfe)

Bei Schadenslagen, die die Leistungsfähigkeit einer einzelnen Gebietskörperschaft übersteigen, hilft man sich in NRW. Dieser bewährte Grundgedanke der gegenseitigen Solidarität findet in § 39 BHKG seine gesetzliche Verankerung. Die überörtliche Hilfeleistung in Form der gegenseitigen, landesweiten oder auswärtigen Hilfe ist gelebte Praxis der zuständigen Aufgabenträger und bildet die Basis für eine funktions-tüchtige Gefahrenabwehr auch bei größeren Schadenslagen.

Insbesondere dort, wo ein landesweiter Koordinationsbedarf der Ressourcen und Fähigkeiten erforderlich ist, setzen die Landeskonzeppte zu den Bereichen Sanitäts- und Betreuungsdienst, ABC, vorgeplante überörtliche Hilfe im Brandschutz und der Hilfeleistung sowie im Bereich Wasserrettung einen wichtigen konzeptionellen sowie organisatorischen Rahmen. Diese sind bereits landesweit verbindlich als Standard eingeführt. Dieser Weg wird auch für die Zukunft beschritten, so dass das fertigge-stellte Konzept zur Mobilen Führungsunterstützung (MoFüst) in den Abstimmungs-verfahren mit den Kommunalen Spitzenverbänden ist und im Bereich Logistik bereits eine Arbeitsgruppe die Erstellung dieses modularen Konzepts begonnen hat.

5) Zentrale Beschaffungen des Landes

Das Land trägt nach § 50 Absatz 4 BHKG die Kosten für die von ihm nach § 5 Ab-satz 1 i.V.m. Abs. 5 getroffenen zentralen Maßnahmen, wozu auch die Beschaffung von Fahrzeugen, Geräten und Spezialausrüstung gehört. Derzeit sind folgende Lan-desfahrzeuge im Katastrophenschutz eingesetzt:

Fahrzeugart (Stand: 01.01.2017)	Abkürzung	Anzahl
Krankentransportwagen	KTW	53
Gerätewagen Sanität	GW-San	165
Betreuungskombi	BtKombi	353
Betreuungs-Anhänger	B-Anhänger	234
Betreuungslastkraftwagen	BtLKW	238
Technik-Anhänger	T-Anhänger	236
ABC-Erkundungskraftwagen	ABC-ErkKW	24
Dekontaminationslastkraftwagen	Dekon LKW	29
Löschfahrzeug	LF 16 TS	8
HFS-Einheiten	HFS	6
Schlauchwagen	SW 2000 Tr	8

Insgesamt wurden in den letzten Jahren Beschaffungen von Fahrzeugen, Geräten und Ausstattung in Höhe von insgesamt 43 Millionen Euro seitens des Landes vor-genommen.

6) Gefahren in Nordrhein-Westfalen

NRW ist mit rund 17,9 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern (EW) das bevölkerungsreichste und am dichtesten besiedelte der 16 Bundesländer Deutschlands. In NRW gibt es 29 Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern. NRW ist ein Land mit pulsierenden Metropolen und grünen Waldflächen. In der Metropole Ruhr lebt ein Drittel der Landesbevölkerung auf nur 13 Prozent der Landesfläche. Die Einwohnerdichte dort beträgt 1.140 EW pro Quadratkilometer, der Bundesdurchschnitt liegt bei 230 EW pro Quadratkilometer. Gleichzeitig ist ein Viertel der gesamten Landesfläche in NRW bewaldet. Dennoch liegt die Einwohnerdichte bezogen auf die Gesamtfläche des Landes mit 524 EW pro Quadratkilometer in NRW deutlich über dem Bundesdurchschnitt

Mit einer Streckenlänge von 6.000 km hat NRW nicht nur das dichteste Schienennetz in Deutschland. Mit dem Hauptbahnhof Köln verfügt das Land auch über einen der meist benutzten Bahnknotenpunkte in Europa mit 280.000 Reisenden und 1.230 Zügen täglich. NRW ist zudem das größte Binnenschiffahrtsland in Deutschland. Mit Duisburg verfügt es über den weltweit größten Binnenhafen und mit dem Hafen Dortmund über Europas größten Kanalhafen. Von zwei internationalen Großflughäfen (Düsseldorf und Köln/Bonn) und vier weiteren Flughäfen mit europäischer Anbindung gehen täglich über 400 internationale Direktflüge ab.

Die insgesamt über 2.200 Autobahnkilometer, gut 5.000 km Bundesstraßen, mehr als 12.500 km Landesstraßen, 1.000 km Kreisstraßen und fast 10.000 Brückenbauwerke werden nicht nur von den 11,3 Millionen in NRW angemeldeten Kraftfahrzeugen, sondern als Transitland im europäischen Raum auch von einer Vielzahl ausländischer Fahrzeuge genutzt.

Die Exporte der NRW-Wirtschaft summierten sich 2015 auf 181,5 Milliarden Euro. Das Bruttoinlandsprodukt NRW stieg im Jahre 2015 auf 645,6 Milliarden Euro, womit rund 21,3 Prozent der gesamten deutschen Wirtschaftsleistung in NRW erbracht wurden. Daran beteiligt waren unter anderem 10.100 Industriebetriebe der unterschiedlichsten Sparten.

Diese Produktivität birgt natürlich Risiken, nicht zuletzt wegen der Dichte der Ballungsräume, der Produktionsstätten und der Verkehrswege. Darüber hinaus sind in NRW weltweite Einflussfaktoren zu betrachten. Der Klimawandel schafft Gefahrenlagen, die sich bei den Stürmen Kyrill und Ela oder Starkregenereignissen in den vergangenen Jahren gezeigt haben. Schließlich muss die aktuelle Sicherheitslage in Betracht gezogen werden. Terroristische Angriffe, wie sie sich bereits in verschiedenen europäischen Metropolen ereignet haben, müssen auch von den Gefahrenabwehrbehörden in NRW ausgewertet und bei den eigenen Vorbereitungen berücksichtigt werden.

Als Hauptgefährdungen wurden bisher in NRW identifiziert

- Hochwasser,
- Extremwetter,
- Gefahrstofffreisetzung,
- Pandemien und Tierseuchen sowie
- Störung oder Ausfall kritischer Infrastrukturen (KRITIS).

Ein besonderes Risiko im Ballungsraum NRW mit viel Industrie und Verkehr besteht in einer möglichen Kumulation verschiedener Gefahren. Wenn etwa Hochwasser, Extremwetter und Stromausfall zusammentreffen, sind viele Menschen, Tiere und Industrieanlagen betroffen, so dass nur durch eine Vorplanung der Hilfe die Auswirkungen zu bewältigen sind. Gerade diese denkbaren besonderen Auswirkungen im dicht besiedelten Raum unterscheidet Nordrhein-Westfalen von vielen anderen Teilen Deutschlands.

Gründe für eine wesentliche Änderung haben sich zuletzt nicht ergeben. Die Ausgangslage in NRW ist weitgehend unverändert. Allein Gefährdungslagen ausgelöst durch terroristische Angriffe werden derzeit von den Sicherheitsbehörden insgesamt intensiver betrachtet. Dabei sind durch terroristische Aktivitäten ausgelöste Szenarien, in ihren Auswirkungen schon bei der Gefährdungseinschätzung berücksichtigt. Über einen Massenansturm von Verletzten (MANV) hinaus werden denkbare weitere Auswirkungen von den Hauptgefahren Gefahrstofffreisetzung, Pandemie und Störung kritischer Infrastruktur umfasst.

Um dieser Sachlage Rechnung zu tragen, ist der Katastrophenschutz schon jetzt modular aufgebaut und setzt mit den Landeskonzepten auf das Zusammenwirken aller Katastrophenschutzbehörden im Land.

Zur Bewertung der Fragen, welche Gefahr aktuell von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Koordinierten Prozesses als bedeutend bewertet wird und in welchem Umfang, welcher Gefahrenlage durch die vorhandenen Fähigkeiten des Katastrophenschutzes Rechnung getragen werden sollte, haben zwei Abfragen folgendes Bild ergeben:

In der ersten Abfrage wurde eine Einschätzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mittels einer Gewichtung von 1 (niedrig) bis 3 (hoch) zur Priorisierung der Gefahrenszenarien erbeten. Kriterien dazu wurde nicht vorgegeben. Die Teilnehmenden haben entschieden, ob sie ihre Einschätzungen an Aspekten wie Eintrittswahrscheinlichkeit, Dimension der Schadensauswirkungen oder sonstigen fachlichen Erfahrungswerten aus der Vergangenheit orientiert haben.

Im Ergebnis zeigte sich, dass die Gefahrenszenarien „MANV“ und „Naturereignisse/Extremwetter“ dicht gefolgt vom Szenario „Ausfall kritischer Infrastruktur (KRITIS)“ (insbesondere Strom und Kommunikationsdienstleistungen) von der Mehrheit als zu priorisierende aktuelle Gefahren betrachtet werden.

Gefahrszenarien	Teilszenarien	Durchschnitt	
Naturereignisse/ Klimawandel	Hochwasser, Niedrigwasser	2,47	2,11
	Seismische Ereignisse	1,11	
	Extremwetter	2,74	
Freisetzung gefährlicher Stoffe	Biologisch	1,47	1,80
	Chemisch	2,26	
	Radioaktiv	1,67	
Seuchen/Pandemien	Tiere und Mensch	2,00	2,00
Ausfall KRITIS	Strom	2,84	2,03
	Wasser	2,26	
	Gas	1,29	
	Mineralöl	1,35	
	Kommunikations- dienstleistungen	2,42	
Großbrände	Wald-/Flächenbrände	1,59	1,69
	Punktuell Brände (z.B. Produktions- flächen)	1,79	
MANV	(z.B. durch terroristische Anschläge oder Verkehrsunfälle etc.)	2,47	2,47

Innerhalb der 2. Sitzung am 27.04.2017 durchgeführte Teilnehmer-Abfrage zur Priorisierung von Gefahrszenarien

Eine zweite Abfrage zur Priorisierung von aktuellen Gefahrszenarien in NRW unterstellte bei den 6 aufgeführten Gefahrszenarien eine gleiche Eintrittswahrscheinlichkeit. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sollten die zur Bewältigung der Szenarien erforderlichen Fähigkeiten bestimmt werden.

Dies ergab zum einen eine Einschätzung der Teilnehmer zu den im Katastrophenschutz am häufigsten benötigten Fähigkeiten. Zum anderen konnte durch eine Auswertung dieser am häufigsten genannten Fähigkeiten innerhalb eines einzelnen Gefahrszenarios ein Rückschluss auf die Bedeutung der Gefahr geschlossen werden. Hierzu wurde die relative Häufigkeit der am häufigsten genannten Fähigkeiten pro Gefahrszenario ausgewertet.

Gefahrszenarien	Teilszenarien	Erforderliche Fähigkeiten Katastrophenschutz							Summe:
		Technische Hilfeleistung Brandschutz	Löschen	Rettungsdienst Sanitätsdienstliche Versorgung	Messen/Dekon/ Umgang mit Gefahrstoffen	Koordinierung/ Führung/Kommunikation der beteiligten Stellen/ÖA	Information/Warnung der Bevölkerung	Betreuung/Versorgung	
Naturereignisse/ Klimawandel	Hochwasser, Niedrigwasser	14	2	10	3	17	13	13	72
	Seismische Ereignisse	14	6	12	1	14	12	14	73
	Extremwetter	13	1	11		18	15	9	67
Freisetzung gefährlicher Stoffe	Biologisch	3		10	16	9	14	9	61
	Chemisch	6	3	11	17	11	15	10	73
	Radioaktiv	5	2	8	16	10	14	12	67
Seuchen/Pandemien	Tiere und Mensch	3		16	8	10	15	13	65
Ausfall KRITIS	Strom	13	1	6		17	13	14	64
	Wasser	11	1	5		11	11	14	53
	Gas	6	2	3	4	8	10	11	44
	Mineralöl	4	2	4	2	7	10	9	38
	Kommunikationsdienstleistungen	5		3		10	14	5	37
Großbrände	Wald-/ Flächenbrände	9	18	4	2	12	9	6	60
	Punktuell Brände (z.B. Produktionsflächen)	8	17	8	9	8	12	8	70
MANV z.B. durch terroristische Anschläge oder Verkehrsunfälle		11	5	15	4	12	8	13	68
Summe:		125	60	126	82	174	185	160	

Innerhalb der 2. Sitzung am 27.04.2017 durchgeführte Teilnehmer-Abfrage zur Priorisierung von Gefahrszenarien mittels Fähigkeitsabfrage

Die Grundannahme dieser Abfrage war, dass die Weiterentwicklung von Gefahrszenarien mit häufig genannten Fähigkeiten des Katastrophenschutzes den größten Mehrwert auch für andere Szenarien bringt, da zugleich stets wichtige Fähigkeiten des Katastrophenschutzes einer kritischen Überprüfung sowie einer zukunftsfähigen Ausrichtung unterzogen werden.

Folgende drei Fähigkeiten des Katastrophenschutzes wurden im Ergebnis von den Abfrageteilnehmerinnen und -teilnehmern am häufigsten genannt:

- „Koordinierung/Führung/Kommunikation der beteiligten Stellen / Öffentlichkeitsarbeit
- Information und Warnung der Bevölkerung
- Betreuung und Versorgung

Diese Fähigkeiten unter Zugrundelegung der relativen Häufigkeit innerhalb einer Einzelbetrachtung pro Szenario ergeben folgende Priorisierung der Gefahrszenarien:

- Naturereignis/Extremwetter sowie
- Ausfall KRITIS.

Insgesamt zeigen beide Abfragemethoden eine inhaltliche Schnittmenge auf. Als aktuelle Einschätzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu den in Nordrhein-Westfalen als relevant eingestuften Gefahren werden danach mehrheitlich folgende Gefahrenszenarien genannt:

- Naturereignisse/Extremwetter
- Ausfall KRITIS
- Massenanfall von Verletzten

7) Katastrophenschutzplanung und Fachverantwortung zur Gefahrenvorsorge

Die Aufgabenträger im Katastrophenschutz müssen sich mit den aufgezeigten Gefahren auseinandersetzen und werden ihre Planungen und Schulungen grundsätzlich darauf ausrichten, wahrscheinliche und besonders gefährliche Schadensereignisse in den aufgezeigten Gefahrenbereichen möglichst kompetent und zügig zu bewältigen.

Im Wege ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Katastrophenschutzplanung (vgl. Nr. 3) betrachten sie hierzu vor Ort die Gefährdungslagen im Kreis oder Stadtgebiet unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen im Katastrophenschutz. Deutlich abzugrenzen sind Planungen und Vorbereitungen des Katastrophenschutzes von den Aufgabenstellungen der Gefahrenvorsorge. Hier liegt der Schwerpunkt - anders als im Katastrophenschutz - nicht in der Schadensbewältigung, sondern in der frühzeitigen Verhinderung oder einer wesentlichen Minderung eines möglichen Schadeneintritts. Die Gefahrenvorsorge ist regelmäßig eine Aufgabe der jeweils zuständigen Fachbehörden.

Beispielsweise haben wir in NRW in den zurückliegenden beiden Jahren in vielen Landesteilen Starkregenereignisse mit erheblicher Zerstörungskraft erlebt. Es muss davon ausgegangen werden, dass dieses Wetterphänomen zunehmen wird. Die im Katastrophenschutz tätigen Helferinnen und Helfer werden in einer solchen Situation alle Anstrengungen unternehmen, um mit den dafür vorhandenen Mitteln, etwa mit Hochleistungspumpen und Sandsäcken, die schlimmsten Auswirkungen eines Hochwassers oder eines Starkregenereignisses zu verhindern bzw. zu verringern. Bei entsprechend schwerwiegenden Schadensereignissen werden alle verfügbaren Kräfte des Katastrophenschutzes sowie auf Anforderung im Rahmen der Amtshilfe die Kräfte des THW am Ort des Schadensereignisses zusammengezogen, um die Lage möglichst schnell wieder beherrschen zu können. Insbesondere ist die technische Ausrüstung zur Bewältigung solcher Lagen durch Land und Kommunen verbessert worden.

Die zuständigen Fachbehörden in NRW sehen aber auch, dass Hilfe in der Katastrophe vielfach zu spät kommt und nachhaltige Lösungen nur durch eine gute Vorsorge erreicht werden können. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und

Verbraucherschutz hat deswegen ein Konzept Starkregen vorgelegt, in dem es den Handlungsrahmen zur Vorsorge in diesem Bereich beschreibt². Der Deutsche Städtetag beschreibt ebenfalls in einer Veröffentlichung mit zahlreichen Praxisbeispielen³, den vorsorgenden Handlungsrahmen der Fachbereiche in den Kommunen, um den Eintritt einer durch Starkregen verursachten Katastrophe oder Großeinsatzlage zu verhindern.

Besonders hervorzuheben ist auch die Notwendigkeit einer effektiven Gefahrenvorsorge in der Stromversorgung, die im Koordinierten Prozess unter Nr. 6 als eine Kerngefahrenlage identifiziert wurde. Die Garantie der erforderlichen konstant sicheren Stromversorgung wird durch die Stromversorgungsunternehmen gewährleistet und durch Fachbehörden überwacht. Trotz dieser Garantie wissen wir besonders in NRW sehr gut, dass auch ein lang anhaltender Stromausfall möglich ist. Dies zeigte sich bei einer extremen Winterlage im Münsterland im November 2005, die dort zu einem mehrtägigen Stromausfall führte. In einer solchen Lage müssen sich Katastrophenschutzbehörden bis zur Wiederherstellung der regulären Stromversorgung darauf beschränken, durch Priorisierung die größten Gefahren mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bewältigen. Diese Mittel sind im Wesentlichen Notstrom- und Betreuungskapazitäten. Die Katastrophenschutzbehörden werden in einer solchen Lage aber zu keinem Zeitpunkt das ausgefallene Stromnetz ersetzen können, sondern nur Inseln für eine Stromversorgung errichten, die die Bevölkerung mit dem Nötigsten versorgen.

Soweit Gefahrenlagen sich so darstellen, dass sie durch planerische Gefahrenvorsorge nicht umfassend beherrschbar sind, ist auch jeder, der davon betroffen sein kann, zu eigenen vorsorgenden Maßnahmen aufgerufen. Die erkannte und gelebte Eigenverantwortung von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Unternehmen stellt einen wichtigen ergänzenden Baustein zur staatlichen Gefahrenvorsorge und -abwehr dar.

Beispielsweise müssen vom Strom abhängige Unternehmen im Rahmen des Selbstschutzes ebenfalls Vorsorge treffen, wenn sie ihre eigene Leistungsfähigkeit während eines Stromausfalls aufrechterhalten wollen oder müssen. So wie jedes Krankenhaus für eine gewisse Zeit in der Lage sein muss, den eigenen Betrieb auch bei Ausfall der Stromversorgung über Notstromaggregate aufrecht zu erhalten, sind auch viele andere Einrichtungen gut beraten, ähnliche Vorsorge zu treffen.

Vor diesem Hintergrund ist das Ausmaß eines Schadeneintritts stets abhängig von vorher getroffenen Vorsorgemaßnahmen, seien es solche, die Behörden überwachen oder anordnen, oder solche, die von den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen selbst getroffen wurden. Ohne diese Betrachtung „vor der Kata-

² https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/klima/starkregen_konzept.pdf

³ http://www.staedtetag.de/imperia/md/content/dst/presse/2015/arbeitshilfe_starkregen_sturzfluten_april_2015.pdf

strophe“ kann die erforderliche Leistungsfähigkeit eines zukunftsfähigen Katastrophenschutzes nicht bemessen werden.

C. Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Katastrophenschutzes

Aufbauend auf der vorstehenden Bestandsaufnahme wurden in drei jeweils eintägigen Veranstaltungen mit allen am Prozess Beteiligten Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Katastrophenschutzes erarbeitet. In einem Brainstorming-Prozess im ersten Termin konnten ohne Restriktionen alle Überlegungen eingebracht werden, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für wichtig hielten. Diese Überlegungen wurden in der zweiten Sitzung in themenbezogenen Diskussionsrunden konkretisiert. Es hatten sich bei der Brainstorming-Abfrage drei Haupthandlungsfelder herauskristallisiert, nämlich Krisenmanagement und Struktur, Kommunikationstechnik und Ausrüstung sowie Verzahnung von Haupt- und Ehrenamt. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhielten die Gelegenheit, sich zu jedem der drei Handlungsfelder mit eigenen Vorstellungen einzubringen. Dazu wurden zu jedem Themenfeld drei Diskussionsrunden angeboten, so dass in Kleingruppen intensiv diskutiert werden konnte. Dabei war die Diskussion darauf ausgerichtet, konkrete Maßnahmen oder Ziele zu entwickeln, die im weiteren Prozess aufgegriffen und ausgearbeitet wurden. Innerhalb der letzten Sitzung konnten auf Grundlage dieser beiden Schritte sowie aus der oben unter Nr. 6 dargestellten Gefahrenbewertung gemeinsam folgende Bereiche priorisiert werden, in denen in den kommenden Jahren der Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen weiterentwickelt werden sollte:



In der dritten Sitzung des Koordinierten Prozesses wurden Einzelmaßnahmen zu diesen Themenfeldern besprochen, die nun Schritt für Schritt aufgegriffen werden sollen.

Einsatz-und Zukunftsfähigkeit der Einsatzeinheiten

Die von den Hilfsorganisationen nach § 18 Abs. 4 BHKG aufzustellenden und von den Kreisen vorzuhaltenden Einheiten sind stets abhängig von der Mitwirkung ihrer ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer und deren personeller Verfügbarkeit. Hier müssen die Aufgabenträger mit den Hilfsorganisationen zusammen vor Ort unterschiedliche Anstrengungen unternehmen, um die für die Einsatzeinheiten erforderlichen Einsatzkräfte zu rekrutieren, entsprechend auszubilden und langfristig planbar im Katastrophenschutz einzubinden. Auch hier zeigen sich bereits erste Folgen des demografischen Wandels, der alle Bereiche des Ehrenamtes trifft. Deshalb ist es wichtig, dass das Ehrenamt im Katastrophenschutz attraktiv bleibt und die Einsatzeinheiten auch zukünftig uneingeschränkt leistungsfähig arbeiten können.

- Die Hilfsorganisationen regen eine stärkere Flexibilisierung beim Einsatz der Einheiten an und sehen Verbesserungspotential bei der Besetzung von Funktionen in den Einheiten. Sie haben darauf hingewiesen, dass die Fähigkeiten der zivilen Berufe stärker im Einsatz berücksichtigt werden könnten und wollen die bessere Verzahnung von Haupt- und Ehrenamt erreichen. Die Hilfsorganisationen wollen dazu miteinander Verbesserungen abstimmen und dem Ministerium des Innern im Frühjahr zur weiteren Verwendung vorlegen.
- Eine tragende Säule des Katastrophenschutzes sind die ehrenamtlichen Einsatzkräfte, die von den Hilfsorganisationen gestellt werden. Um diese Einsatzkräfte zu stärken, werden Hilfsorganisationen und das Ministerium des Innern gemeinsam weitere Schritte entwickeln, die die Förderung der Einsatzkräfte im Katastrophenschutz zukunftsfähig gestalten und praxisnah umsetzen. Erst Ansätze dazu wurden in einem Workshop am 9. November 2017 bereits entwickelt.
- Die geltende Dotationsrichtlinie für die Einsatzeinheiten soll durch das Ministerium des Innern überarbeitet werden, um auch eine Flexibilisierung zur Einsatztaktik im Hinblick auf die unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse zu ermöglichen und zugleich qualitative Standards zu sichern.

Landesleitstelle/ Bezirksleitstellen

Im Rahmen des Koordinierten Prozesses wurde kritisch angemerkt, dass es auf der Ebene der Bezirke und des Landes keine den kommunalen Leitstellen vergleichbare Erreichbarkeit gäbe. Neben dieser Anforderung einer ständigen - also 24/7- Besetzung mit fachkundigem Personal wurde von den im Prozess Beteiligten auch der Wunsch geäußert, die Rolle des Landes bei der Zusammenfassung und Auswertung von Meldungen der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr zu stärken. Fokus der Überlegungen war, Meldungen - auch ressortübergreifend - möglichst schnell zu einem Gesamtüberblick zusammenzufassen und in ein Landeslagebild zu überführen. Die diskutierten gedanklichen Ansätze reichten bis hin zu potentiellen Aufgabenstellungen eines Kompetenzzentrums Landeslage, welches die Einsatzbewältigung und das Meldewesen im Nachgang zum Einsatzgeschehen ständig evaluiert und Zusammenarbeitsformen verbessert.

- Gemeinsam mit den Bezirksregierungen wird das Ministerium des Innern vor diesem Hintergrund eine Aufgabenkritik durchführen und prüfen, welche Verbesserungsmöglichkeiten in den Bezirksregierungen und im Ministerium des Innern für diesen Bereich möglich sind.

Vernetzung von Datenquellen

Mit dem Informationssystem Gefahrenabwehr IG NRW verfügt das Land grundsätzlich über ein vorbildliches System zum Austausch von Daten, die für die Bewältigung von Katastrophen relevant sind. Die im Koordinierten Prozess Beteiligten wünschen sich allerdings Erleichterungen bei der Datenpflege durch die Vermeidung von Doppelingaben in unterschiedliche Systeme sowie eine inhaltliche Erweiterung im Hinblick auf dynamische einsatzrelevante Informationen. Durch eine optimierte Datenpflege und -vernetzung solle ein Ebenen übergreifendes möglichst umfassendes einheitliches Lagebild des Landes NRW angestrebt werden.

Im Hinblick auf sinnvolle Vereinheitlichungen im Bereich Leitstellenfunktionen wurde insbesondere die Notwendigkeit einer Redundanz zur Übernahme der Vertretung für eine andere Leitstelle genannt. Dies war nach Auffassung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Diskussionsrunde auch unter dem Gesichtspunkt der Resilienz der Telekommunikation in Abhängigkeit zur Stromversorgung besonders wichtig.

- Das Land wird diese Anliegen mit einem Projekt „VIDaL - Vernetzung von Informationen zur Darstellung der Landeslage“ und bei der Weiterentwicklung von IG NRW aufgreifen. Dabei steht die Entwicklung einer Schnittstelle im Mittelpunkt, die dazu dienen soll, in anderen Systemen dezentral vorhandene und jeweils beschränkte Datenbestände automatisch auszutauschen und zu einem Datenpool zusammenzuführen.

So sollen Redundanzen, die insbesondere in der Stabsarbeit auf mehreren Verwaltungsebenen entstehen, sowie zeitliche Verzögerungen bei der Übermittlung von Lageinformationen abgebaut werden. Statt statischer und verzögerter Informationen soll den handelnden Akteuren ein dynamisches, aktuelles sowie auf allen Ebenen einheitliches und umfassendes Landeslagebild zur Verfügung gestellt werden. Das Projekt beschränkt sich dabei nicht nur auf die Übernahme von Daten aus Leitstellensystemen, sondern soll potentiell auch geeignet sein, lagerelevante Fachdaten anderer Ressorts oder Daten privater Stellen einzubinden. IG NRW soll dabei zu einer Plattform für die landesweit einheitliche Datenhaltung ausgebaut werden. Im Ergebnis soll damit die gewünschte Entlastung der unterschiedlichen Akteure von Doppelingaben und doppelter Datenpflege erreicht werden.

Stärkung der Selbsthilfefähigkeit

§ 1 Abs. 4 BHKG weist darauf hin, dass die gesamte staatliche Organisation von Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz auf der Selbsthilfefähigkeit aufbaut und sie ergänzt. Im Kapitel B. 7) dieses Berichts wird deutlich, dass die Selbsthilfefähigkeit ein wesentlicher Faktor ist, der die gesamtgesellschaftliche Resilienz im Fall einer Katastrophe verbessert. Dies betrifft sowohl die Selbsthilfe der einzelnen Bürgerinnen und Bürger als auch Maßnahmen, die private Betreiber kritischer Infrastrukturen zum Eigenschutz ergreifen.

Nach § 18 Abs. 4 BHKG unterstützen die Hilfsorganisationen die Gemeinden darin die Bürgerinnen und Bürger in Fragen der Selbsthilfe zu informieren. In dieser Aufgabe sehen die Hilfsorganisationen eine gute Möglichkeit, die Informationen der Bürgerinnen und Bürgern über Möglichkeiten der Selbsthilfe mit einer Aufmerksamkeit für das ehrenamtliche Engagement der Hilfsorganisationen zu verknüpfen. Ziel müsse hierbei sein, durch ein besseres Gesamtverständnis der Bevölkerung zu Aufgaben im Katastrophenschutz eine größere Anerkennung der Leistungen der ehrenamtlichen Einsatzkräfte zu schaffen. Damit könne zugleich die von allen Beteiligten eingeforderte Stärkung des ehrenamtlichen Engagements in diesem Bereich erreicht werden. Auch im Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes ist in § 5 eine Regelung zum Selbstschutz der Bevölkerung im Verteidigungsfall enthalten. Ergänzend wirkt nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 ZSKG das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe zur Information der Bevölkerung mit. Daher ist die Stärkung der Selbsthilfe auch ein wichtiges Arbeitsfeld bei der Umsetzung der Konzeption Zivile Verteidigung des Bundes.

- Um Doppelarbeiten zu vermeiden, wird das Ministerium des Innern die Umsetzung der Konzeption Zivile Verteidigung eng begleiten und Synergieeffekte für den Katastrophenschutz suchen und nutzen.
- Eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Hilfsorganisationen und Kommunen wird sich ergänzend damit befassen, welche eigenen Maßnahmen zur Stärkung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen angestoßen werden sollten.
- Anlassbezogen wird das Ministerium des Innern die Frage der Selbsthilfefähigkeit kritischer Infrastrukturen gegenüber den jeweils Aufsicht führenden Fachbereichen ansprechen.

Umsetzung der Katastrophenschutz- planung nach BHKG

Nach § 4 Abs. 3 BHKG haben die Kreise und kreisfreien Städte Katastrophenschutzpläne aufzustellen. Dies ist keine neue Verpflichtung, denn diese Planungen schreiben nur das fort, was zuvor bereits als Gefahrenabwehrplan gesetzlich verankert war. Gleichwohl ist durch die mit der Verabschiedung des BHKG gewollte Stärkung des Katastrophenschutzes dieser Aufgabe besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Das Parlament hat zum Ausdruck gebracht, dass angesichts der Gefahrenlagen in Nordrhein-Westfalen eine sorgfältige Vorbereitung darauf erwartet wird.

- Das Land und die Kommunalen Spitzenverbände wollen gemeinsam einen von Arbeitsgruppen der Feuerwehren (AGBF und VdF) erarbeiteten Musterkatastrophenschutzplan zur Vereinheitlichung einer landesweiten Prüf- und Dokumentationsstruktur für die Kreise und kreisfreien Städte als Arbeitsunterstützung empfehlen. Dadurch sollen die politischen Entscheidungsträger für die Bedeutung einer soliden Katastrophenschutzplanung sensibilisiert werden.
- Ergänzend dazu will das Land durch themenbezogene Module zu besonders relevanten Teilaspekten (z.B. Planung von Evakuierungen) unterstützen.
- Im Jahr 2019 wird das Ministerium des Innern eine Erhebung über den Sachstand der Katastrophenschutzplanung in den Kreisen und kreisfreien Städten durchführen, um etwaigen weiteren Handlungsbedarf zu prüfen.
- Ein derzeit laufendes Projekt im Regierungsbezirk Detmold, bei dem alle Kreise nach einheitlichen Kriterien an Szenarien orientierte Risikobewertungen (u.a. am Beispiel des Szenarios Stromausfall) erarbeiten wollen, soll beobachtet werden. Wenn sich die hierdurch angestrebte einheitliche Methodik bei der Risikobewertung bewährt, kann sie als weiteres Modul für die Katastrophenschutzplanung im Land NRW dargestellt werden.

Ergebnisse der Fähigkeitsabfrage: Stromausfall und Extremwetter

Die im Koordinierten Prozess durchgeführten Fähigkeitsabfragen haben ergeben, dass eine gute Vorbereitung auf Stromausfallsituationen und auf Extremwetterlagen von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern als besonders wichtig für die zukünftige Ausrichtung des Katastrophenschutzes eingestuft wurde.

- Es ist beabsichtigt, in einer AG „Krisenmanagement ohne Strom“ zu prüfen, wie ausgeprägt die eigene Durchhaltefähigkeit der Katastrophenschutzbehörden bei einem Stromausfall ist.
- Des Weiteren soll eine Empfehlung zur Durchführung von Übungen zu Extremwitterszenarien erarbeitet werden.

Schlussbetrachtung

Der Koordinierte Prozess wird mit diesem Grundlagenbericht abgeschlossen. Zugleich setzt der Grundlagenbericht den Startpunkt, um die in den sechs dargestellten Themenfeldern identifizierten Maßnahmen zu beginnen. Diese Arbeiten werden sich nicht in stillen Kammern des Ministeriums vollziehen, sondern weiterhin in Kooperation mit den jeweils betroffenen Mitwirkenden im Katastrophenschutz erarbeitet und weiterentwickelt.

Um die Erfolge der in diesem Bericht vorgeschlagenen Maßnahmen und Schritte zu überprüfen, wird vorgeschlagen, dass die am Koordinierten Prozess Beteiligten im Jahr 2020 noch einmal zusammenkommen. So können sie das Erreichte überprüfen und evtl. zusätzliche Hinweise geben, wenn aktuelle Entwicklungen in diesem Bericht noch nicht ausreichend berücksichtigt waren.

Genau dieser kritische, aber stets völlig offene Blick und Gedankenaustausch zu einem uns allen gemeinsam wichtigen Anliegen eines zukunftsfähigen Katastrophenschutzes in NRW hat die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Koordinierten Prozess ausgezeichnet. Hierfür und für ihr ehrliches und äußerst konstruktives Mitwirken sei ihnen an dieser Stelle ganz herzlich gedankt. Das Ministerium des Innern schätzt sich glücklich, auch jenseits von organisierten Verfahren, stets auf Rat und Unterstützung aus den Reihen der im Katastrophenschutz tätigen Behörden, Organisationen und Verbände zurückgreifen zu können. Die partizipative Arbeit an Sachthemen wird auch im alltäglichen Handeln des Ministeriums des Inneren weiterhin gepflegt werden.

Impressum

Herausgeber:

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedrichstraße 62-80
40217 Düsseldorf

Telefon: 0211/871-01
Telefax: 0211/871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin bzw. dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.